



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Kennzahlenbericht

Sozialkennzahlen 2010

Bearbeitung: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt des
Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
Postfach
4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Alimentenbevorschussung | 2 |
| 3 | Arbeitslosenhilfe | 4 |
| 4 | Ausbildungsbeiträge | 7 |
| 5 | Ergänzungsleistungen und Beihilfen | 9 |
| 6 | Mietzinsbeiträge | 12 |
| 7 | Prämienverbilligungen | 14 |
| 8 | Sozialhilfe | 16 |
| 9 | Stationäre Jugendhilfe | 18 |
| 10 | Tagesbetreuung | 21 |

Impressum

Autorin

Michèle Thommen

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt

Binningerstr. 6

CH-4001 Basel

Tel: 061 267 87 27

Fax: 061 267 87 37

E-Mail: stata@bs.ch

Internet: www.statistik.bs.ch

1 Einleitung

Basel-Stadt kennt heute verschiedene historisch gewachsene Sozialleistungssysteme:

a) Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Es handelt sich vorwiegend um finanzielle Entschädigungen bei den Risiken Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit sowie um Leistungen für Familien. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

b) Kantonale bedarfsabhängige Leistungen

Im Unterschied zu den mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanzierten Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung jedoch besteht ein grosser kantonaler Spielraum. Die bedarfsabhängigen Leistungen können Lücken schliessen zur Sicherung der allgemeinen Grundversorgung (z. B. Mietzinsbeiträge) oder in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht werden (z. B. Arbeitslosenhilfe). In Ergänzung mangelnder privater Sicherung kommt bei Bedarf z. B. die Alimentenbevorschussung zum Zuge. Weiter gibt es kantonale Sozialleistungen, für welche einkommensabhängige Beiträge erhoben werden (z. B. familienexterne Tagesbetreuung). Und als letztes Netz der sozialen Sicherheit, wenn die anderen Leistungen nicht ausreichen, wird die materielle und soziale Existenz durch die öffentliche Sozialhilfe gesichert.

Basel-Stadt kennt die folgenden kantonalen bedarfsabhängigen Leistungen:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Mietzinsbeiträge des Kantons und des Bundes
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Stationäre Jugendhilfe (Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien)
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

3. Weitere staatliche Verbilligungen

Als Verbilligungen zählen kantonale oder kommunale Leistungen, für die Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Haushalts erhoben werden bzw. für welche einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse gewährt werden. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie). Derzeit sind im Kanton Basel-Stadt folgende Verbilligungen relevant:

- Elternbeiträge bei der ausserschulischen Betreuung in Sonderschulen
- Elternbeiträge für Sportlager
- Kosten für Zahnbehandlungen bei den Öffentlichen Zahnkliniken
- Elternbeiträge für Mittagstische und Tagesferien
- Diverse kommunale Verbilligungen

Der vorliegende Bericht entspricht einer kurzen Übersicht über die einzelnen bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt, wobei primär die Anzahl Leistungsbezüger/-innen sowie die ausbezahlten kantonalen Leistungen dargestellt werden. Im Anschluss an den Beschrieb der einzelnen Leistung folgen jeweils Grafiken und Ausführungen zum Thema. Für das bessere Verständnis der Abbildungen gilt es jeweils die "Anmerkungen zu den Grafiken" zu berücksichtigen. Sind zusätzliche Informationen zu vorgelagerten Sozialversicherungen verfügbar, wie z. B. zur AHV, IV oder der ALV, werden diese unter der Bezeichnung "Hintergrundinformationen" ebenfalls graphisch und textlich ausgeführt. Wo nicht anders ausgewiesen, stammen alle Daten direkt vom jeweiligen Leistungserbringer.

2 Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen für ihre Kinder haben, welche zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Vormundschaftsbehörde aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d.h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach, der Klient/die Klientin weist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen, d.h. er übernimmt vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen und steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenten stehen. Die Sozialhilfe hat bis Ende 2008 für ihre Klientinnen und Klienten ebenfalls diese Aufgaben übernommen. Die Sozialhilfe, welche seit Anfang des Jahres 2009 von der Bürgergemeinde Basel zur baselstädtischen Verwaltung gewechselt hat sowie die bisherige Inkassostelle für Alimente (IfA), welche im Rahmen der Verwaltungsreorganisation per 1.1.2009 einen Departementswechsel vollzog, sind ab 1.1.2009 neu als Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge für die entsprechenden Beratungen und Leistungsabklärungen zuständig.

Anspruchsberechtigte Personen:

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern (bis zur Mündigkeit), je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher das Mündigkeitsalter in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Ein Fall dauert solange, wie eine Person Hilfe benötigt, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder dem Erreichen der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommenssituation berücksichtigt (inkl. Vermögenssituation bzw. -freibeträge). Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2011) auf 928.- Franken pro Monat und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben.

Zuständigkeit:

Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU).

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Fallzahlen für die Alimentenhilfe existieren erst ab 2004, d.h. ab Beginn der Zusammenlegung der beiden Inkassostellen der Vormundschaftsbehörde und des Basler Frauenvereins. Daher wird die Anzahl Fälle erst ab diesem Zeitpunkt ausgewiesen. Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig. Die Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres (Stichtag).

Anzahl Fälle, 2004-2010 (jeweils per Stichtag 31.12.)

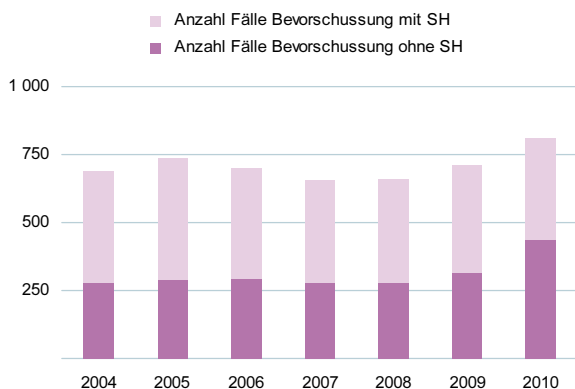


Abb. 1-1

Nettobevorschussung in Mio. Fr., 2000-2010

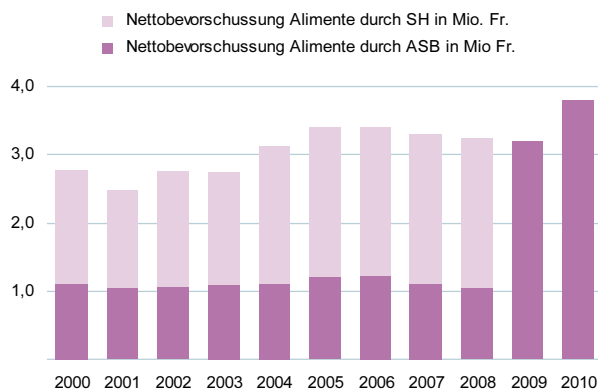


Abb. 1-2

Von 2004 bis 2006 sind die Fallzahlen bei den Fällen ohne Sozialhilfebezug von 278 auf 293 leicht angestiegen. 2007 und 2008 liegen sie beinahe wieder auf dem Stand von 2004 (280 bzw. 279 Fälle). Seit 2009 sind sie deutlich angestiegen und liegen 2010 bei 438 Fällen. Bei den Fällen mit Sozialhilfebezug steigt die Fallzahl von 409 im Jahr 2004 auf 447 im Jahr 2005. In den Folgejahren sinkt sie auf 405 (2006) bzw. 378 (2007). Mit Ausnahme des Jahres 2009 (395 Fälle) bewegt sie sich seither weiterhin auf dem Niveau von 2007 und beträgt für das Jahr 2010 374 Fälle. Insgesamt beträgt die Fallzahl für das Jahr 2010 812 Fälle.

Die Nettobevorschussung durch die Alimentenhilfe bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Ausgaben pro Jahr sind von 2001 (1,1 Mio. Fr.) bis 2006 (1,2 Mio. Fr.) geringfügig angestiegen. Von 2006 bis 2008 sanken sie auf 1,06 Mio. Franken. Die durchschnittlichen Mehrausgaben der Jahre 2004 bis 2006 gehen einerseits auf gestiegene Fallzahlen zurück, sind aber auch auf die Auswirkungen der neuen Verordnung zurückzuführen, welche ab 1.9.2002 in Kraft trat und Verbesserungen für die Klientinnen und Klienten brachte. Die einzelnen Fälle wurden im Durchschnitt auch dadurch etwas teurer, dass die Unterhaltsbeiträge etwas höher angesetzt werden als noch Anfang des Jahrtausends. Zudem ist eine leicht sinkende Rücklaufquote feststellbar, da die Schuldner vermehrt Sozialhilfe beziehen, arbeitslos sind oder im Ausland weilen. Die sinkenden Kosten der Alimentenhilfe seit 2007 und 2008 dürften mit den gleichzeitig gesunkenen Fallzahlen zu begründen sein. Die Bevorschussungsleistungen der Sozialhilfe belaufen sich in den Jahren 2000, 2002 und 2003 jeweils auf rund 1,7 Mio. Fr., 2001 liegen sie mit 1,4 Mio. Fr. etwas tiefer. 2004 erfolgt ein Anstieg auf 2 Mio. Franken. Bis 2008 bewegen sie sich in einer Grössenordnung von rund 2,2 Mio. Fr. jährlich. Seit 2009 die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge alleine für den Bereich zuständig ist, wird neu nur noch eine Summe ausgewiesen. Diese beträgt 2009 3,3 Mio. Fr. und steigt 2010, analog zu den steigenden Fallzahlen, auf 3,8 Millionen Franken an.

3 Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung Arbeitsloser, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben, sowie für Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung:

Die Kosten für die Leistungen der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Zuständigkeit:

Arbeitslosenhilfe des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt

Anmerkungen zu den Grafiken:

Bis 2004 hat die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an die Aussteuerung zusätzliche Taggelder ausbezahlt. Seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und der Verordnung per 1.1.2005 sind die Leistungen an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen wie Arbeitseinsätzen, Beschäftigungsprogrammen oder (Weiter-)Bildungsmaßnahmen gekoppelt. Aus diesem Grund lassen sich die Zahlen vor 2005 nicht gemeinsam mit denjenigen von 2005 bis 2010 ausweisen, sondern werden jeweils separat dargestellt. Die Zunahme in der Darstellung der Massnahmen und Leistungen der Jahre 2000-2004 ab 2003 ist auf eine Gesetzesrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes per 1.7.2003 zurück zu führen, welche eine Kürzung der Bezugsdauer für Taggelder um rund sechs Monate zur Folge hatte, was zu einem grossen Teil durch die Arbeitslosenhilfe aufgefangen werden musste. Gleichzeitig stieg in dieser Zeit die Arbeitslosigkeit generell an. Im Gegensatz dazu ist die sinkende Anzahl an Massnahmen seit 2005 vermutlich auf die verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt, d.h. die sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 zurückzuführen.

Anzahl Taggeldbezüger/-innen, 2000-2004

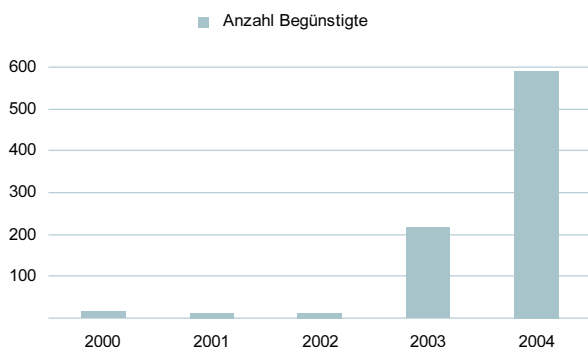


Abb. 2-1

Ausbezahlte Taggelder in Mio. Fr., 2000-2004

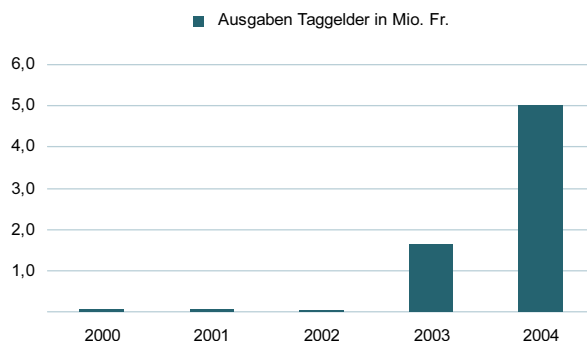


Abb. 2-2

Unmittelbar im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, welche eine starke Kürzung der Taggelder zur Folge hatte, stieg die Anzahl der Fälle ab 2003 deutlich an. Wurden in den Jahren 2000-2002 zwischen 12 und 16 Personen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt, so waren es 2003 bereits deren 217 und 2004 schliesslich 591 Personen.

Auch die ausbezahlten Taggelder stiegen als Folge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes merklich an. Betragen sie vor der Revision zwischen 74 000 Fr. (2000) und 43 000 Fr. (2002), so belief sich der Betrag für das Jahr 2003 bereits auf 1,6 Mio. Fr. und kletterte 2004 auf 5 Mio. Franken.

Anzahl Teilnehmer/-innen Massnahmen, 2005-2010

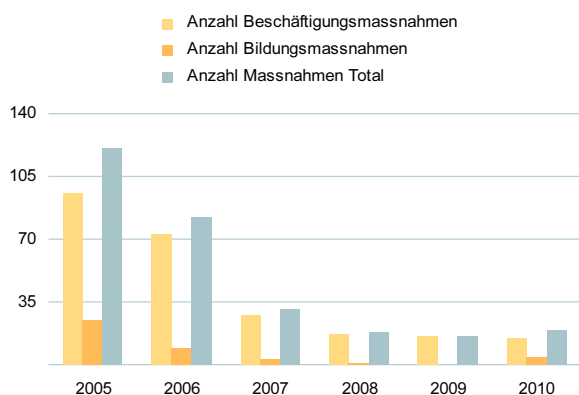


Abb. 2-3

Ausgaben Massnahmen in Mio. Fr., 2005-2010

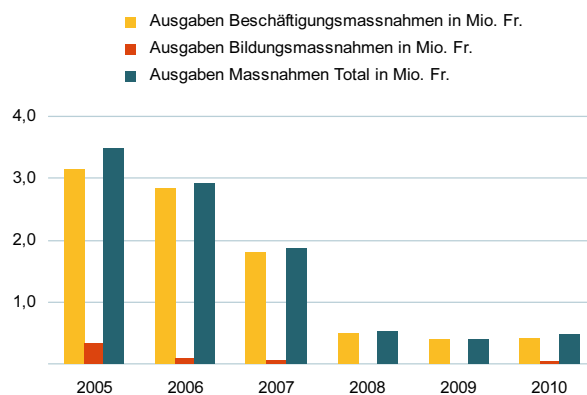


Abb. 2-4

Im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes und der Verordnung sind die Leistungen der Arbeitslosenhilfe seit 1.1.2005 an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen gebunden. Davon entfielen 2005 25 von insgesamt 121 Massnahmen auf Bildungen oder Weiterbildungen, 96 waren Beschäftigungsmassnahmen. Für das Jahr 2006 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 9 bzw. 73 Massnahmen, was ein etwas geringeres Total von insgesamt 82 Massnahmen ergibt. 2007 sind noch 41 Massnahmen sind drei Bildungs- und 28 Beschäftigungsmassnahmen. 2008 reduziert sich das Total auf 18 Teilnahmen, davon eine Bildungsmassnahme und 17 Beschäftigungsmassnahmen. Mit 16 Beschäftigungsmassnahmen weist das Jahr 2009 den tiefsten Wert im beobachteten Zeitraum auf. 2010 findet ein leichter Anstieg auf 19 Massnahmen statt, davon Beschäftigungs- und 4 Bildungsmassnahmen.

Die Höhe der Leistungen für Massnahmen ging im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes zurück. In Abhängigkeit von den einzelnen Massnahmen betragen die Ausgaben 2005 0,3 Mio. Fr. für Bildungs- und 3,2 Mio. Fr. für Beschäftigungsmassnahmen. 2006 waren die Ausgaben - analog zur sinkenden Anzahl Massnahmen - rückläufig und beliefen sich auf 0,08 Mio. resp. 2,8 Mio. Franken. 2007 ist erneut ein deutlicher Rückgang feststellbar: 1,2 Mio. Fr. entfallen auf Beschäftigungsmassnahmen und weitere 0,06 Mio. Fr. auf Bildungsmassnahmen. 2008 wurden 0,5 Mio. Fr. für Beschäftigungs- und 0,01 Mio. Fr. für Bildungsmassnahmen aufgewendet, 2009 0,4 Mio. Franken für Beschäftigungsmassnahmen. 2010 schliesslich werden insgesamt 0,47 Mio. Franken für Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen eingesetzt.

Hintergrundinformationen zum Thema:

Anmerkungen zu den Grafiken:

Personen, die in einem Beschäftigungsprogramm arbeiten oder in einem Zwischenverdienst sind, gelten als stellensuchend und nicht als arbeitslos. Die Arbeitslosen bilden eine Teilmenge der Stellensuchenden. Für die Berechnung der Arbeitslosenquote werden ausschliesslich die arbeitslosen Personen berücksichtigt.

Arbeitslose und Stellensuchende, 2000-2010

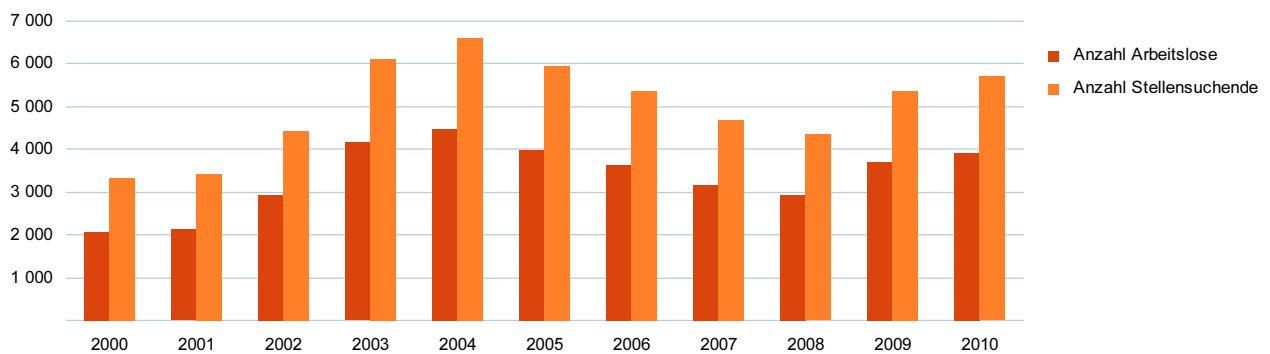


Abb. 2.5

Sowohl die Anzahl Stellensuchende wie auch die Anzahl Arbeitslose sind von 2000 bis 2004 stetig angestiegen. Waren im Jahr 2000 im Jahresmittel 2 054 Personen arbeitslos, so waren es 2004 deren 4 473. Bei den Stellensuchenden betragen die entsprechenden Zahlen 3 330 bzw. 6 589 Personen. Von 2005 bis 2008 hat sich die verbesserte Wirtschaftslage in sinkenden Arbeitslosenzahlen niedergeschlagen, so dass 2008 2 929 Personen arbeitslos und 4 340 als stellensuchend gemeldet waren. Seither sind die Zahlen erneut angestiegen und betragen 2010 5 692 Stellensuchende und 3 927 Arbeitslose.

Leistungen und Arbeitslosenquote, 2000-2010

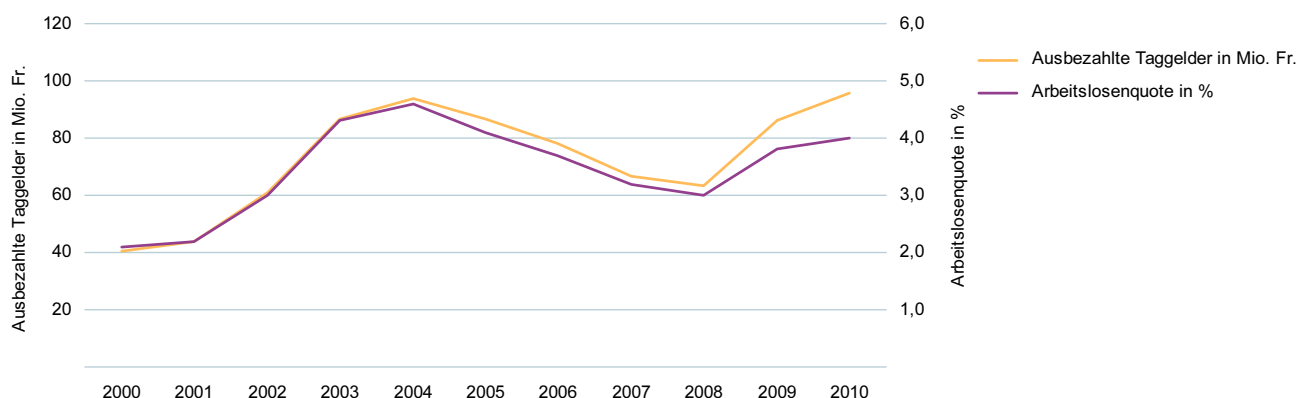


Abb. 2.6

Die Summe der ausbezahlten Taggelder hat sich von 2000 bis 2004 mehr als verdoppelt, von knapp 41 Mio. auf 94 Mio. Franken. Parallel zum Rückgang bei den Leistungsempfänger/-innen sind von 2004 bis 2008 (63,5 Mio. Fr.) auch die Ausgaben gesunken. Seit 2009 sind sie wieder im Steigen begriffen und liegen 2010 mit 95,7 Mio. Fr. am höchsten im beobachteten Zeitraum. Die Arbeitslosenquote hat sich ähnlich entwickelt: Von 2000 bis 2004 ist ebenfalls ein Anstieg um mehr als das Doppelte, von 2,1% auf 4,6% zu verzeichnen, danach ein Rückgang auf 3,0 im Jahr 2008 und seither ein erneuter Anstieg auf 4,0% im Jahr 2010.

4 Ausbildungsbeiträge

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist eine bedarfsabhängige Leistung, die als bildungspolitisches Instrumentarium der Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien zum Einsatz kommen. Während Stipendien einmalige oder wiederkehrende, nicht zurückzuerstattende Leistungen sind, sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende rückerstattungspflichtige Leistungen (je nach Zeitpunkt der Rückerstattung teils verzinslich, teils unverzinslich). Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d.h. ab dem 10. Schuljahr entrichtet und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Der Kanton legt die Bildungsangebote fest, welche über die Ausbildungsbeiträge finanziert werden. Das Stipendiensystem in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei welchem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, welche noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner Personen, welche nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder welche nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch die eigene Erwerbstätigkeit selbständig und finanziell unabhängig waren. Für Ausländer/-innen besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, von der Vormundschaft Basel-Stadt betreute Personen ebenso wie Personen mit Eltern im Ausland, deren zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung:

Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden von Kanton und Bund getragen. Der Bund leistet seinen Beitrag an das Stipendienwesen, indem er die kantonalen Stipendienaufwendungen nach der Finanzkraft der einzelnen Kantone subventioniert. Die Kantone bestimmen jedoch völlig souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich einen Rückzug des Bundes auf den Tertiärbereich (Fachhochschulen, Universitäten und höhere Berufsbildung) vor. Die Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung) verbleibt allein in der finanziellen Verantwortung der Kantone. Gleichzeitig entfallen für die Stipendienausgaben der Kantone ab 2008 (Abrechnung 2009) auch die Finanzkraftzuschläge. Ab 2009 betragen die Bundessubventionen für den Kanton Basel-Stadt an Stelle von 1,5 Mio. noch zirka 0,6 Mio. Franken.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.110)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der interessierten Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- wie Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung), wie auch die Situation der Familie insgesamt (z.B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand etc.) sowie das Budget der/des Auszubildenden. Die Beiträge differieren in der Höhe je nach familiärer Situation und Wohnsituation der antragstellenden Person, wobei für die einzelnen Kategorien festgelegte Mindest- und Maximalbeiträge existieren.

Zuständigkeit:

Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Anmerkungen zu den Grafiken:

Bei den Angaben zur Anzahl Stipendienbezüger/-innen sind alle Ausbildungskategorien mitberücksichtigt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen Leistungen. Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Anzahl Stipendienbezüger/-innen, 2000-2010

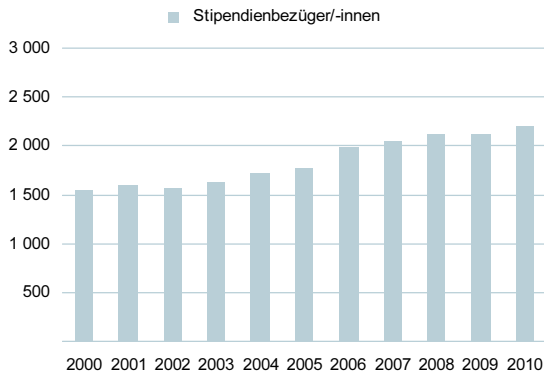


Abb. 3-1

Stipendenausgaben in 1000 Fr., 2000-2010

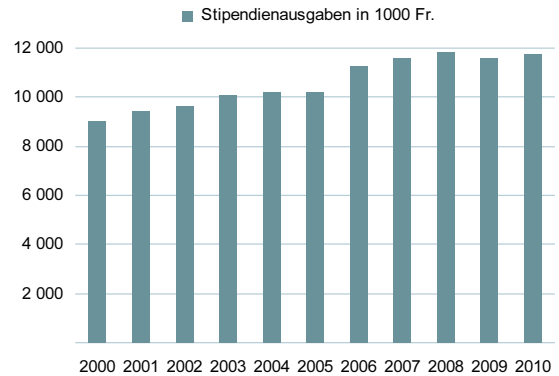


Abb. 3-2

Die Anzahl Stipendienbezüger/-innen hat - mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2009 - im Verlauf der abgebildeten elf Jahre langsam aber beständig zugenommen. Bezogen im Jahr 2000 1 542 Personen Stipendien, so waren es 2005 1 764 Begünstigte und 2010 erhielten 2 197 Personen Stipendien.

Von 2000 bis 2010 sind die jährlichen Stipendienleistungen von 9,0 Mio. auf 11,8 Mio. Fr. angestiegen, wobei dieser Zuwachs kontinuierlich erfolgte, mit Ausnahme der Jahre 2005 und 2009. Der Anteil der Bundessubventionen an den Leistungen betrug vor 2009 im Schnitt rund 1,3 Mio. Franken jährlich, seit 2009 aufgrund des neuen Finanzausgleichs rund 0,6 Millionen Franken pro Jahr.

Anzahl Darlehen, 2000-2010

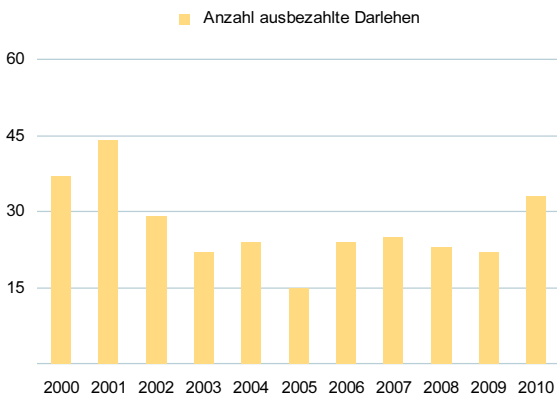


Abb. 3-3

Ausgaben Darlehen in 1000 Fr., 2000-2010

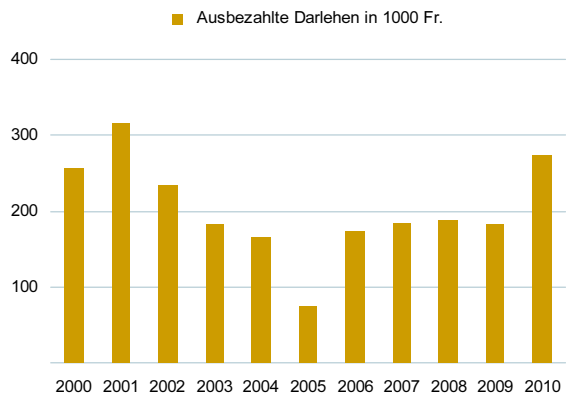


Abb. 3-4

Die Anzahl an ausbezahlten Darlehen hat von 2001 bis 2005 von 44 auf 15 Fälle abgenommen. Von 2006 bis 2007 wurden jährlich um die 25 Darlehen vergeben, 2009 waren es deren 22 und 2010, deutlich mehr, nämlich 33 Stück.

Von 2001 bis 2005 sanken die Ausgaben von 316 663 Fr. auf 75 450 Franken. Ab 2006 belaufen sich die Beträge auf rund 180 000 Franken pro Jahr. 2010 schliesslich werden deutlich mehr, nämlich 274 349 Franken für Darlehen aufgewendet.

5 Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen

Mit der Ausrichtung der vom Bund weitgehend geregelten Ergänzungsleistungen (EL) wird das Ziel verfolgt, die Lebenshaltung von AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezügern, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben, zu erleichtern, sowohl zuhause wie im Heim. Die Leistungen sichern den Bezüger/-innen ein angemessenes Mindesteinkommen, so dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richtet der Kanton komplementär zu den Ergänzungsleistungen eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsleistungen sind alle Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz bzw. Basel, wenn sie Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV (bzw. eine ausländische Rente bei EU/EFTA Bürgern), oder auf eine Hilflosenentschädigung haben. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen, welche während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Bei den Beihilfen besteht ein Anspruch, wenn die Person aktuell Wohnsitz in Basel hat und während der letzten fünfzehn Jahre vor der Gesuchstellung mindestens zehn Jahre lang Wohnsitz in Basel-Stadt hatte.

Finanzierung:

Die Ergänzungsleistungen setzen sich aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen, die Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL zuhause und im Heim mehr, dadurch entfällt seit 2008 die Pflegebeihilfe im Heim. Die Beihilfe zuhause hingegen blieb unverändert. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden vordefinierte Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die angerechneten Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zuhause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für Riehen und Bettingen).

Anmerkungen zu den Grafiken:

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger/-innen die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen mit EL bzw. Beihilfen Überschneidungen. Der Vergleich mit der Grundgesamtheit aller AHV- und IV-Beziehenden wird ab 2001 gemacht, da ab diesem Jahr die Ehepaarrente entfällt und fortan mit einfachen Renten gerechnet wird (dies als Folge der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat).

Anzahl Fälle EL und Beihilfen, 2000-2010

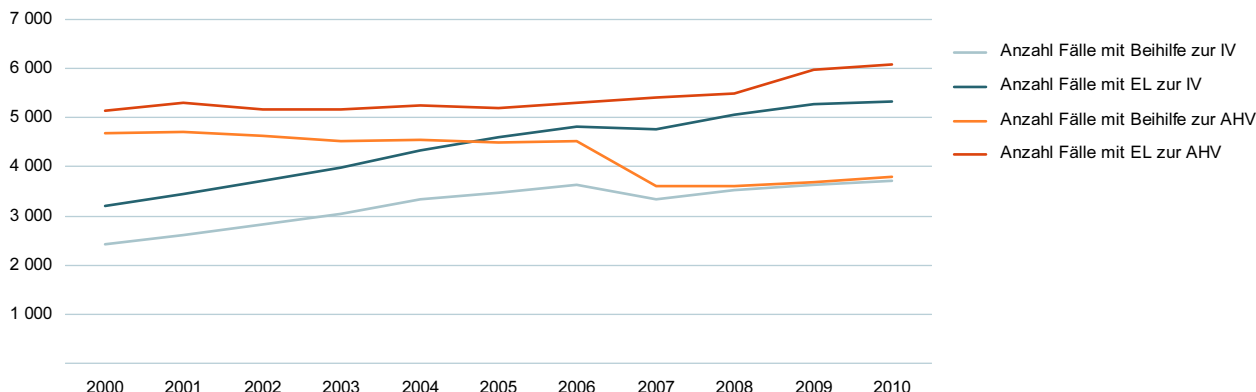


Abb. 4-1

Die Anzahl Fälle EL zur AHV ist seit 2000 (5 140 Fälle) um 6,7% auf 6 076 im Jahr 2010 gestiegen. Die Fallzahlen bei den Beihilfen zur AHV sind vom Jahr 2000 weg (4 678 Fälle) bis ins Jahr 2006 (3 603 Fälle) rückläufig. 2010 steigt die Fallzahl auf 3 800. Die Anzahl Fälle mit EL zur IV ist von 3 201 Fällen anno 2000 – mit Ausnahme des Jahres 2007 – kontinuierlich auf 5 337 Fälle im Jahr 2010 angestiegen. Bei den Beihilfen zur IV findet eine analoge Entwicklung von 2 417 Fällen (2000) auf 3 716 Fälle (2010) statt, ebenfalls mit einer Stagnation im Jahr 2007.

Ausbezahlte Leistungen EL und Beihilfen in Mio. Fr., 2000-2010

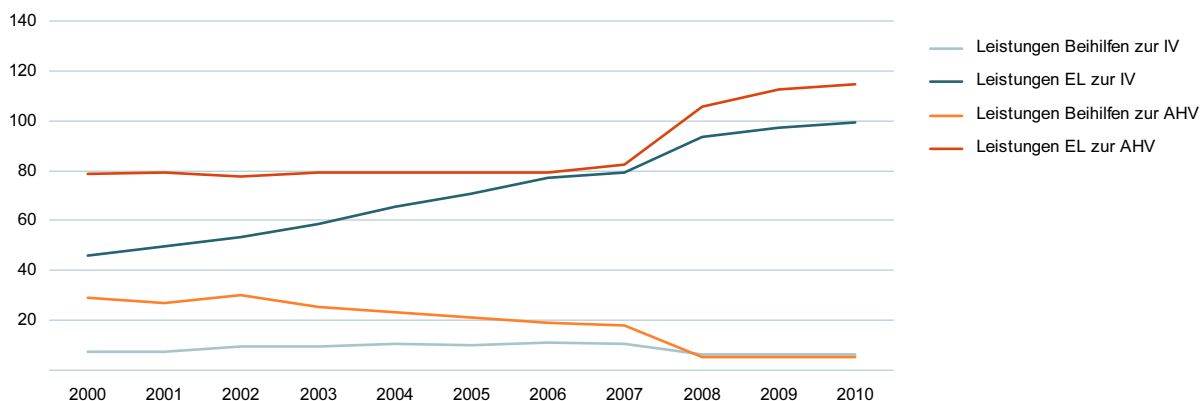


Abb. 4-2

Von 2000 bis 2010 haben sich die ausbezahlten Leistungen EL zur IV von 46,0 auf 99,3 Mio. Fr. erhöht. Die Beihilfen zur IV stiegen bis 2004 von 7,4 auf 10,8 Mio. Fr. Bis 2007 bewegten sie sich in einem Bereich von 10 bis 11 Mio. Fr., 2008 sinken sie auf 6,3 Mio. Fr. 2009 und 2010 belaufen sie sich auf je 6,2 Mio. Franken. Die Ergänzungsleistungen zur AHV liegen bis 2007 kontinuierlich bei rund 80 Mio. Fr. pro Jahr, 2008 erfolgt ein deutlicher Anstieg auf 105,5 Mio. Franken und 2010 werden 114,8 Mio. Fr. für Ergänzungsleistungen zur AHV aufgewendet. Die Beträge für die Beihilfen zur AHV sinken im abgebildeten Zeitraum kontinuierlich von 29,3 Mio. (2000) auf leicht mehr als 5 Mio. Franken jährlich seit dem Jahr 2008. Die Veränderungen seit dem Jahr 2008 sind hauptsächlich auf die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs (NFA) zurück zu führen. Weil die Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet wurden, konnte damals die Pflegebeihilfe im Heim entfallen.

Anzahl Bezüger/-innen von EL und Beihilfen zur AHV/IV, 2000-2010

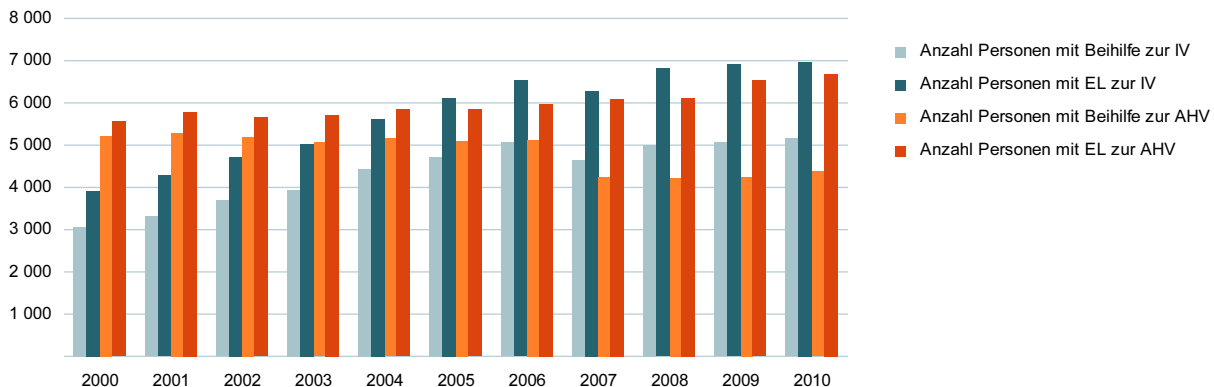


Abb. 4-3

Betrachtet man statt der Fallzahlen die Anzahl Bezüger/-innen, so ergibt sich folgendes Bild: Analog zur Entwicklung der Fälle ist bei den Beihilfen und den EL zur IV zwischen 2001 und 2006 ein kontinuierlicher Anstieg von 3 062 (Beihilfen) bzw. 3 919 (EL) auf 5 048 bzw. 6 539 Personen zu verzeichnen. Im Jahr 2007 reduzieren sich die Zahlen auf 4 664 (Beihilfen) bzw. 6 289 (EL) Personen. Seit 2007 erfolgt dann ein erneuter Anstieg auf 5 167 resp. 6 955 Beziehende im Jahr 2010. Bei den AHV-Bezüger/-innen bewegen sich die Zahlen bei den Beihilfen zwischen einem Maximum von 5 279 Personen 2001 und deutlich tieferen Werten von um die 4 200 Personen von 2007 bis 2009. 2010 beziehen 4 389 Personen Beihilfen zur AHV. Bei den EL zur AHV ist - mit Unterbrüchen (2001/2002) - ein Anstieg von 5 569 (2000) auf 6 684 Personen im Jahr 2010 zu verzeichnen.

Anteil Bezüger/-innen an Grundgesamtheit, 2001-2009

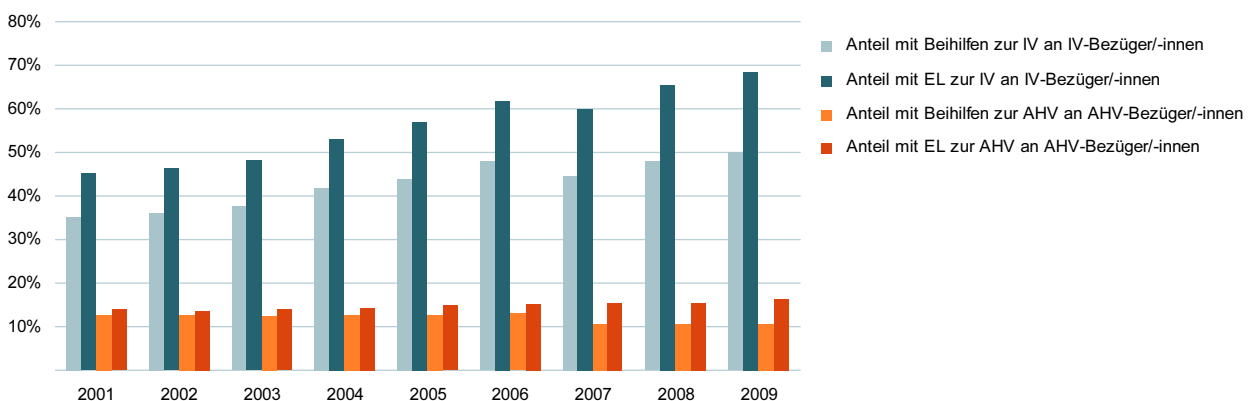


Abb. 4-4

Setzt man die Bezüger/-innen von EL oder Beihilfen zur AHV/IV in Relation zur Grundgesamtheit der AHV- bzw. IV-Rentner/-innen im Kanton Basel-Stadt, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur IV beziehen für den ganzen Zeitraum deutlich höher liegt als bei den AHV-Rentner/-innen. Bei den EL zur AHV beträgt der Anstieg zwischen 2002 (13,8%) und 2009 (16,5%) 2,9 Prozent. Bei den Beihilfen zur AHV findet seit 2006 ein deutlicher Rückgang von 13,0% auf 10,7% statt. Die Quoten bei den IV-Bezüger/-innen mit EL stiegen von 2001 bis 2009 von 45,1% auf 68,4% an. Bei den Beihilfen zur IV verhält sich der Verlauf wie folgt: Von 2001 bis 2006 erfolgt ein Anstieg von 35,1% auf 47,8%, danach ein deutlicher Rückgang auf 44,5% im Jahr 2007. Seither ist wieder ein Anstieg bis auf 50,1% im Jahr 2009 zu verzeichnen.

6 Mietzinsbeiträge

Zur Entlastung hoher Mietzinse kennt der Kanton Basel-Stadt aktuell die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 richten sich die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern (zuvor auch an Bezüger/-innen von AHV- und IV-Renten) in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Sie werden direkt an die Mieter/-innen ausbezahlt.

Die objektbezogene bzw. -abhängige Subjekthilfe gemäss Wohnförderungsgesetz (WFG) wurde per 1.1.2009 eingestellt. Diese vom Bund direkt gewährten Darlehen sind im Rahmen des „Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt“ bis Ende 2008 sistiert worden. Im Februar 2007 hat der Bundesrat beschlossen dem Parlament zu beantragen, im Finanzplan ab 2009 wieder Mittel für indirekte Hilfen aufzunehmen. Auf Direktarlehen des Bundes soll hingegen definitiv verzichtet werden (mehr Informationen unter: <http://www.bwo.admin.ch/themen/wohnraumfoerderung>).

Die Wohnbauförderung nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) wurde zwar am 31. Dezember 2001 ebenfalls eingestellt, jedoch gilt für die vor diesem Datum zugesicherten Hilfen eine Laufdauer von 25 Jahren. Diese Hilfen werden somit weitergeführt und das WEG stellt für sie die weiterhin gültige Rechtsgrundlage dar.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Mietzinsbeiträge gemäss MBG können seit dem 1.1.2009 nur Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind geltend machen (zuvor auch an Bezüger/-innen von AHV- und IV-Renten sowie Personen in Ausbildung). Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung:

Während für die Wohnförderung sowohl Bundes- wie Kantonsgelder zur Verfügung stehen, stammen die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe ausschliesslich vom Kanton.

Kantonale und nationale Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009
- Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG), bis 1.1.2009
- Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WfV), bis 1.1.2009

sowie auf nationaler Ebene:

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG)
- Verordnung vom 30. November 1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG)

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die nach WFG geförderten Bauten haben eine Geschäftslaufzeit von 10 Jahren, mit Option auf Verlängerung um zehn Jahre. Da die „ablaufenden“ Geschäfte bereits um drei Jahre verlängert worden sind, nur noch vereinzelter Mietverhältnisse unterstützt werden und die betroffenen Haushalte Beiträge nach MBG beziehen können, wird keine Verlängerung der Laufzeit erwogen. Dies erklärt den Rückgang der Fälle und Kosten bei der Unterstützung nach WFG bis ins Jahr 2007. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch das Mietbeitragsgesetz (MBG) angepasst. Dabei fiel einerseits die Anforderung nach einer Niederlassungsbewilligung für den Leistungsbezug weg, andererseits wurden die Einkommensgrenzen erhöht. Das erklärt den Anstieg der subventionierten Mietverhältnisse nach MBG sowie den damit zusammenhängenden Anstieg der kantonalen Ausgaben.

Anzahl Mietverhältnisse und jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge, 2000-2010

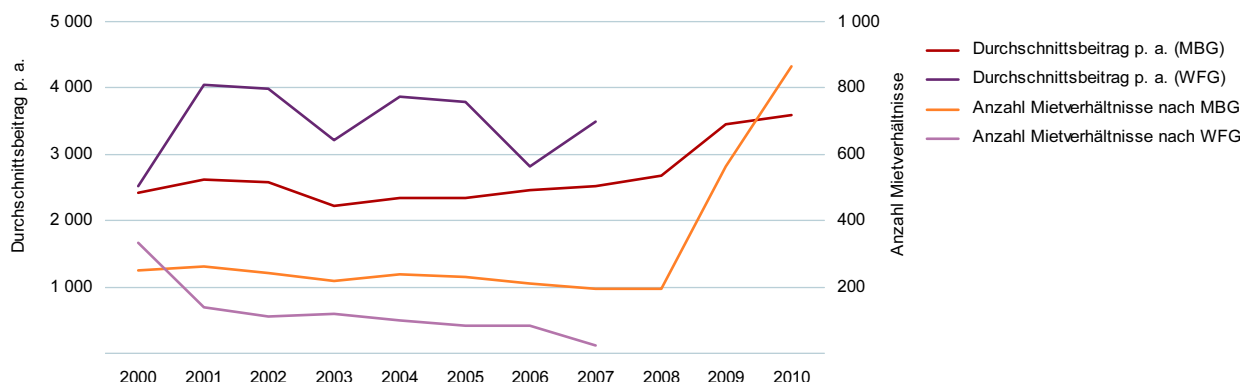


Abb. 5-1

Die Anzahl subventionierter Mietverhältnisse nach MBG hat sich von 2000 bis 2008 der Tendenz nach leicht verringert. Wurden 2001 noch 260 Mietverhältnisse subventioniert, so betrug die entsprechende Anzahl in den Jahren 2007 und 2008 noch 194 Mietverhältnisse. 2009 ist – analog zu den Mehrausgaben bei den Leistungen – ein deutlicher Anstieg auf 562 subventionierte Mietverhältnisse zu verzeichnen, der sich 2010 noch verstärkt und in Form von 866 subventionierten Mietverhältnissen äussert. Der durchschnittliche kantonale Beitrag pro Mietverhältnis und Jahr betrug 2000 2 430 Fr. und stieg im Jahr 2001 auf 2 621 Fr. an. 2003 lag er mit 2 232 Fr. am tiefsten für den dargestellten Zeitraum. Seither ist er beständig angestiegen und beträgt im Jahr 2010 3 596 Fr. Die subventionierten Mietverhältnisse nach WFG reduzieren sich (mit Ausnahme des Jahres 2003) von 2000 bis 2007 kontinuierlich von 332 auf 23 Mietverhältnisse. Der durchschnittliche Beitrag pro anno steigt von 2000 auf 2001 von 2 515 Fr. auf 4 044 Fr. an und fällt bis 2003 bis auf 3 212 Franken. Er erlebt noch einmal einen Anstieg auf 3 862 Fr. im Jahr 2004, verzeichnet ein erneutes Tief mit 2 824 Fr. im Jahr 2006 und liegt 2007 schliesslich bei 3 500 Fr. Ab 2008 werden die Subventionen nach WFG eingestellt.

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2010

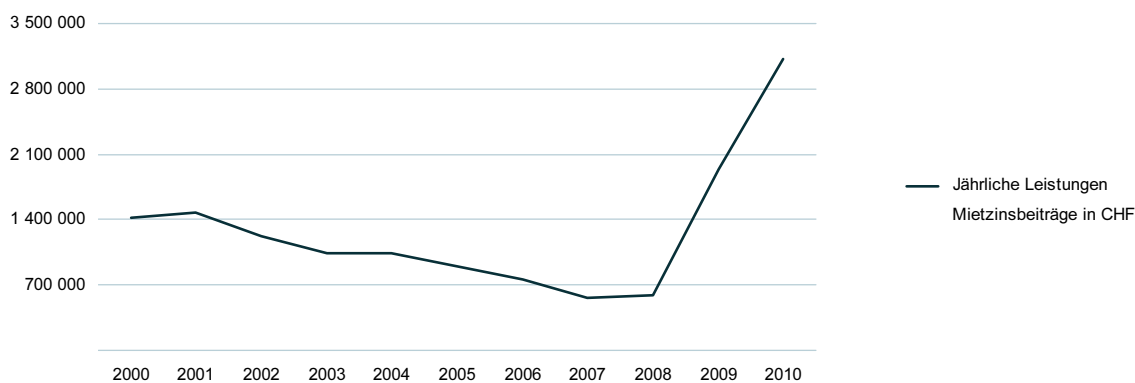


Abb. 5-2

Ab 2009 werden – rückwirkend bis ins Jahr 2000 - alle jährlichen Leistungen gemeinsam ausgewiesen, das heisst, Leistungen für Mietzinsreduktionen nach Mietbeitragsgesetz (MBG) sowie nach Wohnförderungsgesetz (WFG), inklusive Zusatz. Seit 2008 werden allerdings keine Beiträge nach WFG mehr entrichtet. Die jährlichen Leistungen beliefen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf rund 1,5 Mio. Franken und sanken danach kontinuierlich bis auf etwas mehr als eine halbe Million Franken in den Jahren 2007 und 2008. Seither werden wieder deutlich mehr Beiträge entrichtet, 2010 im Umfang von 3,1 Mio. Franken.

7 Prämienverbilligung

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) verfolgt das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet. Die Auszahlung der festgelegten Prämienbeiträge pro Person erfolgt direkt an die Krankenversicherer, die Prämien werden entsprechend reduziert.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel versichert sind, d.h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in Basel hier versichert sind (Grenzgänger/-innen) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe → Berechnungsgrundlagen). Bezüger/-innen von ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten die Prämienverbilligung (IPV) in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die EL ausbezahlt. Sozialhilfebezüger/-innen erhalten die IPV in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Finanzierung:

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2010 betrug der Bundesbeitrag CHF 49,5 Mio.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden und in 18 Beitragsgruppen unterteilt. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines wirtschaftlichen Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Anzahl IPV-Bezüger/-innen, 2001-2010 (IPV-Zahlen der Sozialhilfe für 2010 noch ausstehend)

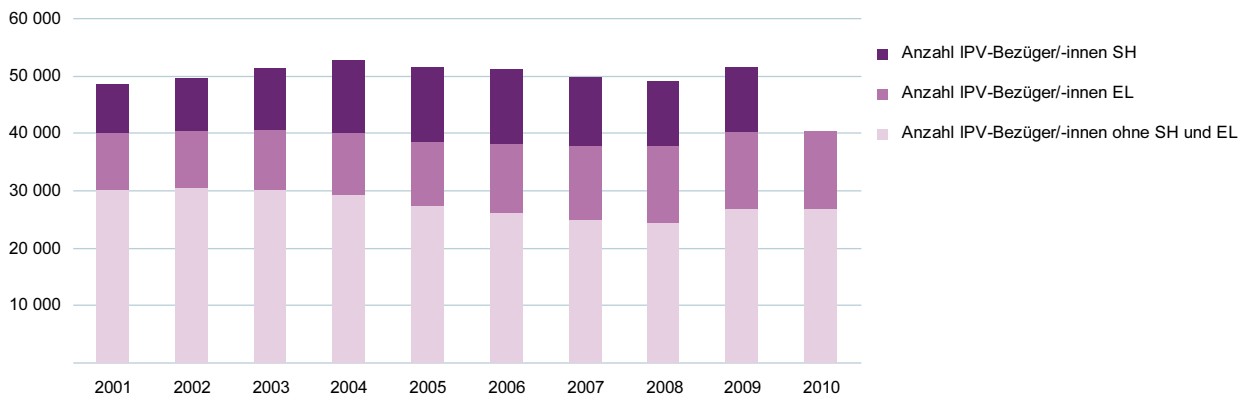


Abb. 6-1

Die Anzahl Personen, die im Verlaufe des Berichtsjahrs Prämienverbilligungen (IPV) erhalten, hat von 2001 bis 2004 von 48 478 auf 52 653 Begünstigte zugenommen. Danach sind die Zahlen bis 2008 (49 066 Personen) rückläufig. 2009 erhalten wieder etwas mehr, nämlich 51 418 Personen Prämienverbilligungen. Bei den einzelnen Untergruppen verlief die Entwicklung unterschiedlich: Bei den Personen mit EL stieg die Anzahl der Begünstigten seit 2001 stetig von 9 849 auf 13 583 Personen an. Die Anzahl Sozialhilfebeziehender, welche IPV beziehen, nahm von 2001 bis 2006 ebenfalls kontinuierlich zu und zwar von 8 375 auf 13 024 Personen. Seither hat sich die Anzahl wieder verringert und beträgt 11 057 Personen im Jahr 2009. Die Personen mit Prämienverbilligung (ohne SH und EL) verringerte sich seit dem Höchststand 2002 mit 30 518 Personen auf 24 566 Personen im Jahr 2008. Nach 26 851 Personen im 2009, sind 2010 am Stichtag 26 745 Personen registriert.

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2010 (IPV-Zahlen der Sozialhilfe für 2010 noch ausstehend)

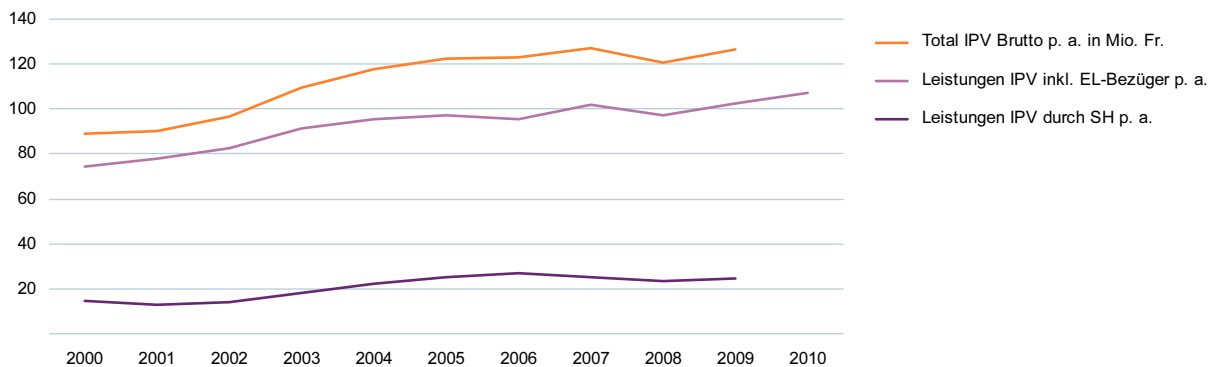


Abb. 6-2

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) stiegen zwischen 2000 und 2007 von 89 Mio. Fr. auf 127 Mio. Fr. an, wobei die grössten Zunahmen von 2002 auf 2003 und von 2003 auf 2004 zu beobachten sind (plus 12 Mio. bzw. plus 8 Mio. Fr.). Im Jahr 2008 reduzierten sich die Ausgaben auf 121 Mio. Franken. 2009 beträgt das Total 126,8 Mio.. Bei den Sozialhilfeempfängenden verlief der Anstieg von 2001 bis 2006 fortlaufend von 13 Mio. auf 27 Mio. Franken, was den generellen Anstieg von Sozialhilfefällen widerspiegelt. Von 2007 bis 2008 ist diese Zahl im Zusammenhang mit dem Rückgang der Sozialhilfefälle auf 23 Mio. Fr. gesunken. 2009 wird ein leicht höherer Betrag von 24,3 Mio. Franken ausgewiesen. Die Beträge für die EL-Bezüger/-innen sind nicht separat ausweisbar und werden mit den restlichen Personen gemeinsam ausgewiesen: Sie stiegen von 2000 bis 2007 (mit Ausnahme des Jahres 2006) von 74 Mio. auf 102 Mio. Franken, gehen im Jahr 2008 auf 97 Mio. Franken zurück und betragen aktuell (2010) 107,1 Mio. Fr.

8 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Prinzip des "sozialen Existenzminimums"). Die aktivierende Sozialhilfe, wie Basel sie kennt, baut auf einem dreigliedrigen System aus persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung), wirtschaftlicher Hilfe (Geldleistungen) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahmen auf (Schulungen, Weiterbildungen usw.). Bei Missachtung der Auflagen und Weisungen erfolgen Sanktionen. Die Sozialhilfeleistungen unterliegen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz in Basel, welche nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familienangehörigen aufkommen können. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich die Stadt Basel an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Personen auf der Durchreise, Kurzaufenthalter sowie Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schweizer Kanton können bei Bedarf Nothilfe beantragen. Diese umfasst jedoch ausschliesslich – wie der Name vorwegnimmt – sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Durchführung der Sozialhilfe für die Bevölkerung der Stadt Basel wurde bis Ende 2008 gestützt auf § 25 des Sozialhilfegesetzes auf der Basis einer Leistungsvereinbarung in einem Betrieb der Bürgergemeinde der Stadt Basel durchgeführt. Der Kanton übernahm dabei fast vollständig die Deckung der Vollkosten, nämlich die Unterstützungsleistungen sowie die Personal- und Sachkosten. Per 1.1.2009 hat die Sozialhilfe von der Bürgergemeinde in die kantonale Verwaltung gewechselt..

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Sozialhilfegesetz
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Sozialhilfeberechtigung werden alle Einkünfte sowie das Vermögen (inkl. Grundeigentum) der gesuchstellenden Person berücksichtigt. Ebenso werden die finanziellen Verhältnisse der engsten Familienangehörigen (je nach Alter der gesuchstellenden Person in auf- oder absteigender Reihenfolge) sowie der Partnerin oder des Partners geprüft.

Zuständigkeit:

Sozialhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen)

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die Sozialhilfe führt einzelne Dossiers mit Fällen, welche jeweils eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger/-innen die Fallzahlen jeweils deutlich. Sowohl bei den abgebildeten Fällen, wie auch bei den Personen werden jeweils die kumulierten Jahreszahlen ausgewiesen, d.h. diejenigen Fälle/Personen, welche im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. Weil die Unterstützung häufig weniger als ein Jahr dauert, liegen die Zahlen der aktuell unterstützten Fälle/Personen deutlich unter den kumulierten Jahreszahlen. Die Sozialhilfequote weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden an der Wohnbevölkerung aus (gerechnet wird mit dem Bevölkerungsstand per Ende Dezember eines Jahres). Die Nettounterstützung I bezeichnet die effektiv ausbezahlten Sozialhilfeleistungen abzüglich der Rückerstattungen. Der Rückgang der Fallzahlen und Bezüger/-innen von 2000 bis 2001 ist einerseits auf die verbesserte Wirtschaftslage zurückzuführen, jedoch hat sich auch die Einführung einer neuen Klientenapplikation der Sozialhilfe Basel-Stadt auf die ausgewiesene Anzahl Fälle bzw. Personen ausgewirkt (Zusammenführen von einzelnen Fällen zu Dossiers, vor allem bei Alimenten- und Kinderkonti).

Anzahl Zahlfälle und Bezüger/-innen, 2000-2010



Abb. 7-1

Die Anzahl Bezüger/-innen mit mindestens einer Sozialhilfeleistung im Bezugsjahr ist in der Stadt Basel von 2001 (8 375 Personen) bis 2006 kontinuierlich auf 13 024 Personen angestiegen. Dieselbe Entwicklung trifft auch auf die Summe aller Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Stadt zu: Hier ist für dieselbe Zeitspanne ein Anstieg von 9 097 auf 14 093 Personen zu verzeichnen. Seit 2006 sind die Fallzahlen in der Stadt Basel kontinuierlich gesunken und liegen im Jahr 2010 bei 6674 Fällen. Analog zu dieser Entwicklung verringerten sich von 2007 bis 2009 auch die Personenzahlen. auf 10 732 Personen in der Stadt Basel bzw. 11 456 Personen im Kanton im Jahr 2009. 2010 belaufen sie sich auf 11 005 für die Stadt Basel und für den Kanton auf 11 726 Personen: Betrachtet man die Zahlfälle, so steigen die Fallzahlen für die Stadt Basel zwischen 2001 und 2005 von 5 195 auf 8 172 Fälle an. Seit 2006 reduziert sich die Anzahl Fälle und liegt 2010 bei 6 674. Die Entwicklung im Kanton verläuft analog: 2001 werden im ganzen Kanton 5 591 Fälle geführt, 2005 deren 8 740 und 2009 7 226 und 2010 schliesslich 7 118 Fälle. Dass die Personenzahlen den sinkenden Fallzahlen in der Entwicklung etwas hinterherhinken, dürfte damit zu begründen sein, dass in der Sozialhilfe vermehrt Familien mit Kindern und Jugendlichen betroffen sind, welche als ein Fall geführt werden, aber meist mehrere Personen betreffen.

Sozialhilfequote der Stadt Basel, 2000-2010

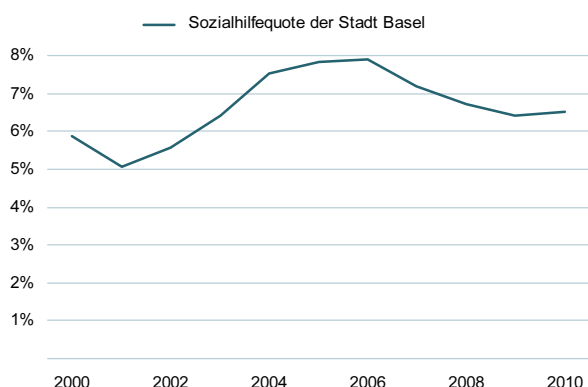


Abb. 7-2

Nettounterstützung I, 2000-2010

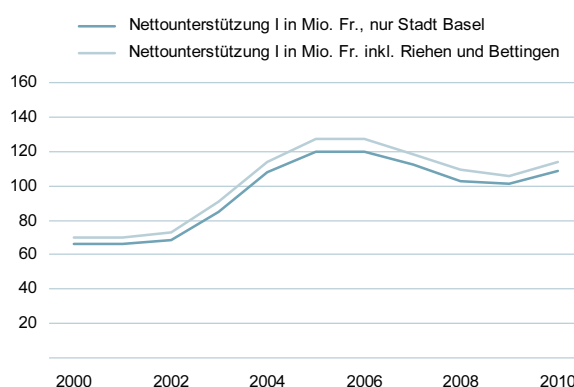


Abb. 7-3

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel bewegt sich von 2001 (5.1 %) bis 2006 (7,9 %) stetig nach oben. Der deutlichste Anstieg ist zwischen 2002 und 2004 mit einem Sprung von 5,6 % auf 7,5 % zu verzeichnen. Von 2006 bis 2009 ist sie - dank der günstigeren Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage - auf 6,4 % gesunken. 2010 liegt sie bei 6,5%.

Die Leistungen der Sozialhilfe, hier ausgewiesen anhand der Nettounterstützung I in Mio. Fr., stiegen für den Kanton zwischen 2001 und 2006 von 70 Mio. auf 127 Mio. Fr. an, für die Stadt Basel belaufen sich die Zahlen für die entsprechenden Jahre auf 66 bzw. 119 Mio. Franken. Die positive Gesamtentwicklung in der Sozialhilfe führte im Kanton als auch in der Stadt Basel von 2006 bis 2009 zu einer Reduktion der Nettounterstützung, so dass 2009 101 Mio. Fr. für die Stadt und 106 Mio. Fr. für den Kanton ausgegeben wurden. 2010 steigen die Ausgaben für die Nettounterstützung an und belaufen sich für die Stadt Basel auf 109 Mio. Franken und für den Gesamtkanton auf 114 Mio. Franken, was in etwa den Ausgaben von 2004 entspricht.

9 Stationäre Jugendhilfe

Die stationäre Jugendhilfe umfasst die Heime und Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche. In ihnen können jene Kinder untergebracht werden, die besondere erzieherische Förderung benötigen und/oder deren Eltern nicht ausreichend für sie sorgen können. Für die Indikationsstellung, Zuweisung und Begleitung der Unterbringungen in die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS), die Amtsvormundschaft (AV) und die Jugendanwaltschaft (JugA) zuständig. Die Zuweisungen erfolgen entweder im Einvernehmen mit den Eltern und den betroffenen Jugendlichen, oder aber sie werden vormundschafts- oder jugendstrafrechtlich angeordnet.

Anspruchsberechtigte Personen:

Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Durch die Jugendstrafbehörde angeordnete Einweisungen können maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs dauern.

Finanzierung:

Die Kosten für die Heimaufenthalte und die Aufenthalte bei den Pflegefamilien trägt die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements. Sie steht mit den baselstädtischen Heimen und Pflegefamilien als Aufsichts- und Bewilligungsinstanz direkt in Kontakt. Sie fungiert als kantonale Vermittlungsstelle IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) für den Bereich A (Kinder und Jugendliche), über welche die Finanzierung der ausserkantonalen Platzierungen abgewickelt wird. Schliesslich ist die Fachstelle Jugendhilfe auch kantonale Verbindungsstelle zum Bundesamt für Justiz für den Straf- und Massnahmenvollzug. Zuständig für die Berechnung und das Inkasso des einkommensabhängigen Kostenbeitrags der Eltern sowie der Beiträge der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist die AKJS.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944
- Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung (Art. 397a ff ZGB)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden direkt als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der obhutsberechtigten Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60 % als Beitrag in Rechnung gestellt.

Zuständigkeit:

Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) und Abteilung Jugend- und Familienangebote, Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Amtsvormundschaft (AV) der Vormundschaftsbehörde des Departments für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Jugendanwaltschaft (JugA) des Justiz und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Platzierte Kinder & Jugendliche, 2001-2010 (per 31.12.)

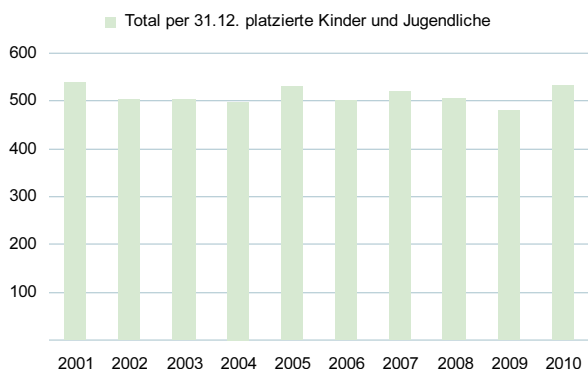


Abb. 8-1

Bruttokosten, 2002-2010

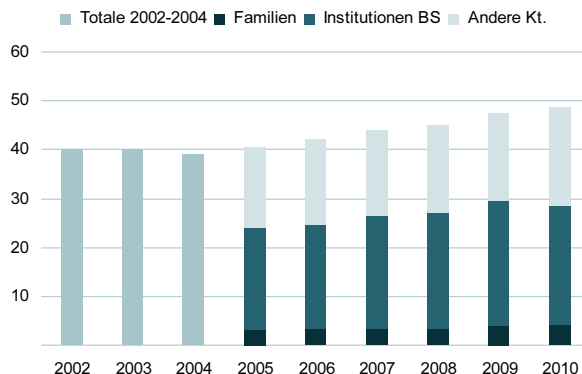


Abb. 8-2

Die Anzahl per Stichtag 31.12. platzierter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien oder Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt beträgt im Jahr 2001 538 Personen und beläuft sich dann – mit Ausnahme von 2005 mit 530 Personen – bis 2006 regelmässig auf rund 500 Personen. Im Jahr 2007 waren wieder etwas mehr, nämlich 519 Jugendliche in Heimen oder Pflegefamilien wohnhaft, bis 2009 reduziert sich diese Zahl dann wieder auf 479 Personen. 2010 haben 534 Kinder und Jugendliche ihr Zuhause entweder bei Pflegeeltern oder in einem Heim.

Bei den Kosten für die stationäre Jugendhilfe handelt es sich um Bruttokosten. Die Beiträge der Eltern und Dritter (Renten, Alimente, Kinderzulagen, Stipendien etc.) sind nicht verrechnet. Diese werden von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) geltend gemacht und werden dort ausgewiesen. Eine Ausnahme bilden Betriebsbeiträge des Bundes, die direkt an die anerkannten Institutionen gehen und dadurch die Bruttokosten verringern. Bis zum Jahr 2004 werden die Kosten ohne Differenzierung ausgewiesen. Seit 2005 erfolgt die Unterscheidung in Kosten für Pflegefamilien sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen. Wie die Grafik verdeutlicht, bewegen sich die Bruttokosten bis 2005 konstant bei um die 40 Mio. Franken jährlich. In den fünf Folgejahren bis 2010 sind sie um 8,3 Mio. Franken auf total 48,8 Mio. Fr. im Jahr 2010 angestiegen. Nach Untergruppen betrachtet, bleiben die Kosten für Platzierungen in Pflegefamilien bis 2008 stabil, 2009 steigen sie von 3,4 auf 3,9 Mio. Franken. Die Kosten für Institutionen innerhalb des Kantons sowie diejenigen für ausserkantonale Einrichtungen sind seit 2005 kontinuierlich leicht im Steigen begriffen, wobei 2010 die Bruttokosten für die baselstädtischen Institutionen sich erstmals wieder reduziert haben während die Institutionen ausserhalb des Stadtkantons einen Zuwachs von 2,3 Mio. auf insgesamt 20,2 Mio. erfahren.

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Total aller im Verlaufe eines Jahres finanzierter Platzierungen

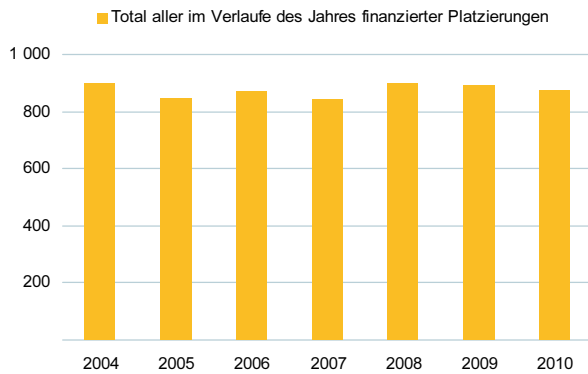


Abb. 8-3

Total finanzierte Belegungstage (inkl. verwandtschaftliche Pflegeverhältnisse ab 2004)

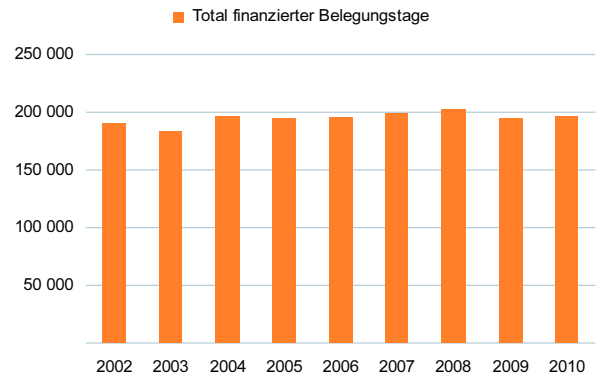


Abb. 8-4

Das Total aller im Verlauf eines Jahres finanzierter Platzierungen kann ab 2004 ausgewiesen werden. Die Zahlen liegen deutlich über den Stichtagswerten vom 31.12. und belaufen sich in allen Jahren auf zwischen 842 (2007) und 899 (2004) Kinder und Jugendliche.

Die total finanzierten Belegungstage (inklusive der verwandtschaftlichen Pflegeverhältnisse ab 2004) bewegen sich grob in einer Grössenordnung von um die 200 000 Tage. Über die abgebildeten neun Jahre hat es hier Schwankungen zwischen einem Minimum von 182 799 Tagen im Jahr 2003 und einem Maximum von 202 729 Tagen im Jahr 2008.

10 Tagesbetreuung

Die Fachstelle Tagesbetreuung ist für die familienergänzende Betreuung von Kindern sowie für die Mütter- und Väterberatung zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend qualitativ hoch stehende Tagesbetreuungsplätze zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Insgesamt gibt es in Basel rund 1 300 vom Kanton subventionierte Plätze in 33 Tagesheimen mit Leistungsvereinbarung. Weitere rund 55 Tagesheime ohne Leistungsvereinbarung (inkl. Firmentagesheime) bieten über 1500 Plätze an. In einigen dieser Einrichtungen leistet der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Beiträge an die Betreuung von Kindern (sog. mitfinanzierte Tagesheime), wobei im Oktober 2010 465 Kinder betroffen sind. Ab Herbst 2007 gibt es zusätzlich zum bestehenden Angebot neue Formen von Betreuungsangeboten an den Schulen. Etwa 100 Tagesfamilien, die durch die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt vermittelt werden, bieten subventionierte Betreuungsplätze an. Die Tagesheime sowie die Vermittlung der Betreuung in Tagesfamilien werden von privaten Trägerschaften geführt. Die Schulen mit Tagesstrukturen an verschiedenen Standorten werden vom Kanton geführt. Die Angebote verteilen sich auf die Quartiere der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr subventioniert wird. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Es gelten je nach Alter (Vorschul- und Schulalter) bzw. Schulstufe (Kindergarten/Primarschule) verschiedene Mindestbelegungsstandards. Betreuungsbeiträge können Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern beantragen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer kleinen Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Finanzierung:

Die Kosten für die Betreuung in Krippen, Tagesheimen, Tagesschulen und Tagesfamilien tragen die Eltern und der Kanton gemeinsam, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig ist und bei hohem Einkommen die Eltern alle Kosten tragen (Vollzahler). Mit den Subventionen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen. Für die Eltern existieren monatliche Mindestbeiträge. Die Betreuungsbeiträge für Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern werden direkt an die Eltern ausbezahlt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die Anzahl Kinder pro Betreuungsform kann erst ab 2002 ausgewiesen werden. Sie bezieht sich jeweils auf einen Stichtag und gilt für Kinder auf subventionierten Plätzen (Institutionen mit Leistungsvereinbarung) und Kinder auf mitfinanzierten Plätzen in teilsubventionierten Institutionen.

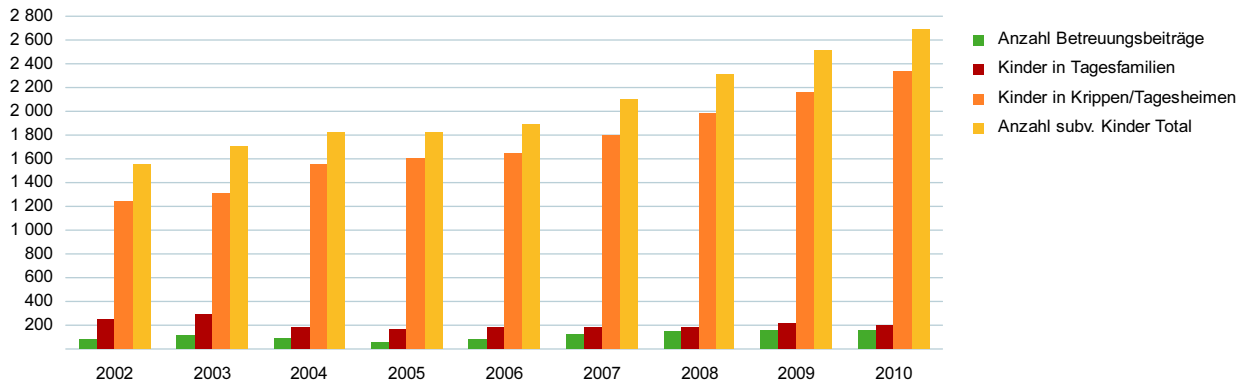
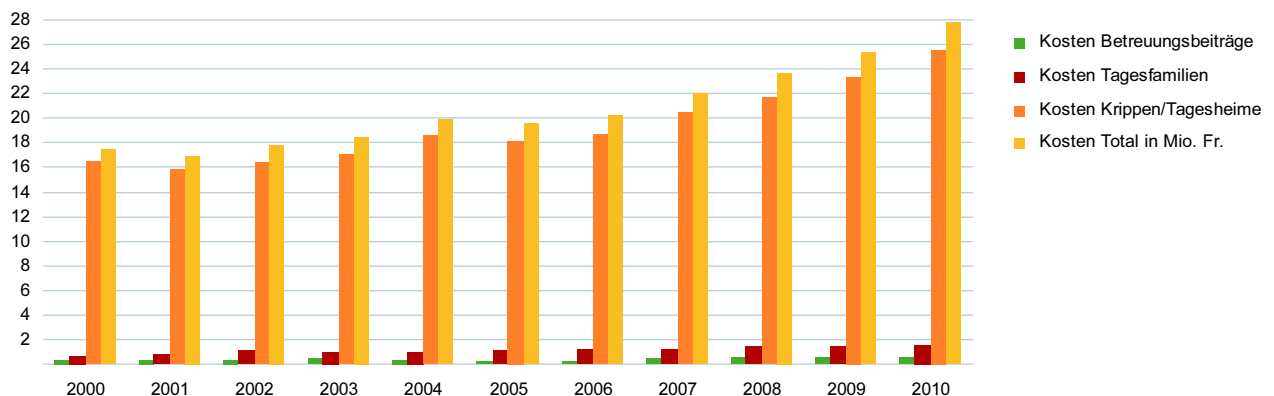
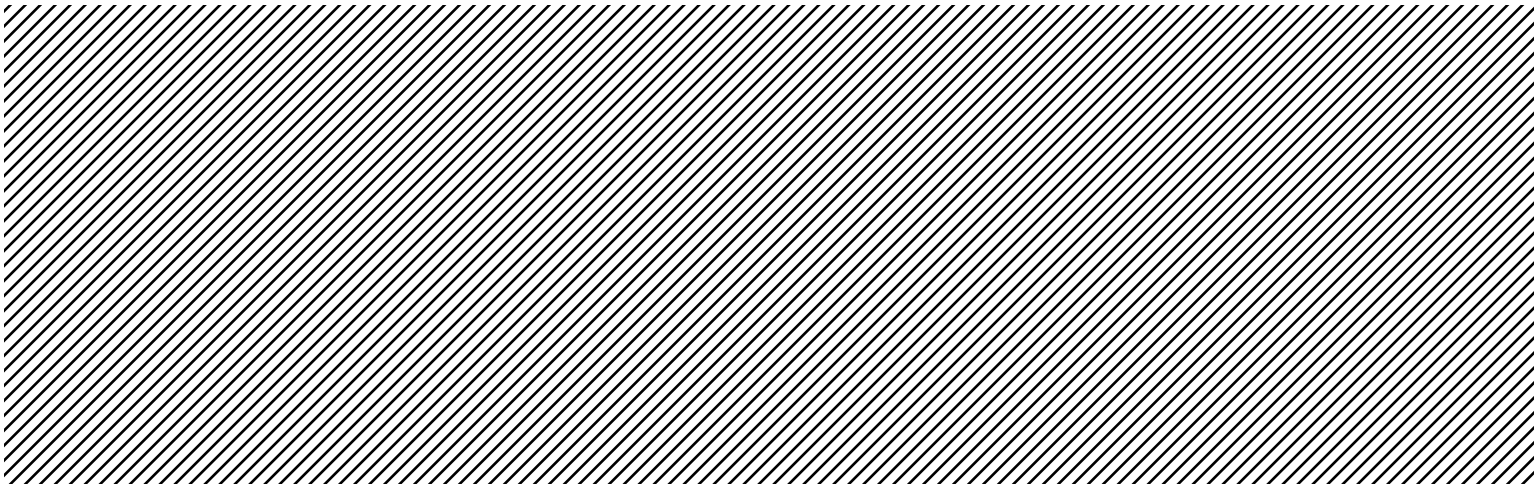
Subventionierte Kinder nach Betreuungsform, 2002-2010

Abb. 9-1

Die Anzahl Kinder in Krippen und Tagesheimen verändert sich von 2002 bis 2010 von 1 249 auf 2 330 Personen. Die Anzahl Kinder in Tagesfamilien verringert sich zwischen 2002 und 2005 von 239 auf 163 Personen und steigt bis 2009 wieder auf 209 Personen an. 2010 werden 204 Kinder in Tagesfamilien betreut. Direkte Betreuungsbeiträge an die Eltern wurden 2002 in 73 Fällen ausbezahlt, seit 2008 beträgt die entsprechende Anzahl jeweils gute 150 Fälle und damit mehr als das Doppelte. In den Jahren dazwischen lagen die Zahlen zwischen 57 Fällen (2005) und 126 Fällen anno 2007. Summiert man alle Kategorien zusammen, ergibt das für den Zeitraum von 2002 bis 2008 einen Anstieg von 1 561 auf 2 686 subventionierte Betreuungsverhältnisse, wobei diese Entwicklung am deutlichsten durch den steten Anstieg der Plätze in Krippen und Tagesheimen erklärt wird.

Kosten Tagesbetreuung nach Tagesform, 2000-2010

Die ausbezahlten Leistungen können im Vergleich zu den Fallzahlen bis ins Jahr 2000 zurück ausgewiesen werden. Die Ausgaben für die Tagesheime und Krippen steigen von 2000 bis 2010 von 16,4 auf 25,6 Mio. Fr. an, diejenigen für die Tagesfamilien von 0,69 (2000) auf 1,6 Mio. Fr. im Jahr 2010. Die Kosten für die direkten Elternbeiträge verzeichnen von 2000 bis 2003 ebenfalls einen Anstieg von 0,3 Mio. auf 0,4 Mio. Franken. Danach sinken sie bis auf 0,2 Mio. im Jahr 2005. Seither sind sie erneut angestiegen und belaufen sich für das Jahr 2010 auf 0,6 Mio. Franken. Alle ausbezahlten Leistungen zusammen beliefen sich anno 2000 auf 17,4 Mio. und stiegen bis ins Jahr 2010 auf 27,8 Mio. Fr.



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet: www.statistik.bs.ch